Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	09.04.2018	<b>7.35.02</b> Nr. 2	S. 1
Wirtschaftswissenschaften			
Anlage 3: Praktikumsordnung			
In der Neufassung vom 07.02.2018			

Gültig ab WiSe 2018/2019

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	. 1
2 Durchführung der Berufsfeld-Praktika	. 1
§ 3 Einzureichende Unterlagen für eine Praktikumsgenehmigung	
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	

# Ordnung für Berufsfeld-Praktika für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" vom 07.02.2018

### § 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikums-Modul in dem Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Erfahrungen im Rahmen des Praktikums ermöglichen intensive Einblicke in die möglichen Arbeitsfelder und deren Strukturen und Anforderungen für die Studierenden. In der Praxis werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Die Begleitung ist so angelegt, dass Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie im Bachelor-Studiengang verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert und der Zusammenhang von Bachelor-Studium und Praxis deutlich gemacht.

# § 2 Durchführung der Berufsfeld-Praktika

- (1) Das Berufsfeld-Praktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften optional zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Science".
- (2) Das Praktikum umfasst eine mind. 8-wöchige Tätigkeit in einem Unternehmen und kann im Umfang von 6 CP in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden. Die Arbeitsstunden des Vollzeitpraktikums sollen durchschnittlich mindestens 35 Stunden pro Woche umfassen. Die Betreuung von Seiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften muss durch eine Professorin/einen Professor oder durch eine von ihr/ihm bestellte Person des Fachbereichs stattfinden.
- (3) Für Berufsfeld-Praktika eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften. Im Zweifelsfall entscheidet die betreuende Professorin/der betreuende Professor oder die von ihr/ihm bestellte Person über die Eignung.
- (4) Die Berufsfeldpraktika sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss vor Antritt des Praktikums rechtzeitig schriftlich bei der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor oder der von ihr/ihm bestellten Person unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird von diesem erteilt. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist erforderlich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung eines Berufsfeld-Praktikums.

## § 3 Einzureichende Unterlagen für eine Praktikumsgenehmigung

- (1) Nachfolgende Unterlagen sind vor Antritt Ihres Praktikums einzureichen:
  - a) Antrag auf Genehmigung eines wirtschaftswissenschaftlichen Praktikums im Original

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang			
Wirtschaftswissenschaften	09.04.2018	<b>7.35.02</b> Nr. 2	S. 2
Anlage 3: Praktikumsordnung	05.04.2010	7.55.02 111. 2	J. 2
In der Neufassung vom 07.02.2018			

Gültig ab WiSe 2018/2019

- b) Aktueller Leistungsnachweis
- c) Arbeitgeberbescheinigung im Original über die Arbeitsschwerpunkte im Rahmen des Praktikums
- d) Unterschriebener Praktikumsvertrag in Kopie (inkl. Angaben zur Dauer des Praktikums)
- e) Motivationsschreiben (ca. 1 Seite, pdf-Format).

# § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Die erforderlichen Abschlussunterlagen sind unter Einhaltung einer Frist von 56 Tagen nach dem letzten Praktikumstag bei der Praktikumsbetreuung einzureichen.
- (2) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch eine Bescheinigung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors bzw. die von ihr/ihm bestellten Person. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor bzw. die von ihr/ihm bestellten Person im Original folgende vollständige Abschlussunterlagen vor:
  - a) Antrag auf CP-wirksame Anrechnung eines wirtschaftswissenschaftlichen Praktikums im Original
  - b) Praktikumszeugnis (inkl. Angabe zu den Arbeitsschwerpunkten) in Kopie
  - c) Arbeitgeberbescheinigung über Dauer des Praktikums und die tatsächlich geleisteten durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden während des Praktikums im Original
  - d) Qualifizierter Abschlussbericht (Reflexionspapier) mit thematischen Schwerpunkten, die den Anforderungen der betreuenden Professur entsprechen.
- (3) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt die betreuende Professorin/der betreuende Professor bzw. die von ihr/ihm bestellten Person die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch (bestanden/ nicht bestanden).
- (4) Ein nicht bestandenes Praktikum darf einmal wiederholt werden. Ein neuer Antrag ist zu stellen und alle einzureichenden Unterlagen sind erneut zu verfassen. Wird das Praktikum als "bestanden" bewertet, kann kein weiteres Praktikumsmodul in den Bachelorstudiengang eingebracht werden.
- (5) Eine CP-wirksame Anrechnung des Praktikums ist während eines Urlaubssemesters nicht möglich.
- (6) Eine CP-wirksame Anrechnung des Praktikums ist nur im Profil-Minor möglich.